

Vereinssatzung
des Skiclub Fredeburg e.V.

§ 1
Name, Sitz

Der Verein führt den Namen: Skiclub Fredeburg e.V. Der 1963 gegründete Verein hat seinen Sitz in Fredeburg

§ 2
Zweck des Vereins

Der Verein dient der Förderung, Ausübung und Fortbildung des Skisportes, des Bob- und Rodelsports und des Radsports auf der Grundlage des Breitensportes und Leistungssportes, der Jugendertüchtigung und des Amateurgedankens. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Austragung von Wettkämpfen auf Vereins und Verbandsebene in allen Disziplinen des Skisportes und in allen Altersklassen.
- b) Abhaltung von Skikursen und Bereitstellung von Übungsleitern.
- c) Förderung des Skisportes bei der Jugend
- d) Förderung der Skitouristik in den heimischen Wintersportgebieten.
- e) Werbung für den Skisport.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Parteilpolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person zu Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt.

Der Verein hat Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 4 Aufnahme

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Kassierer oder bei einem anderen Vorstandsmitglied. Bei Nichtaufnahme ist der Verein nicht zur Abgabe von Gründen verpflichtet. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand bis zum Ende des Rechnungsjahres. Der Beitrag ist für das laufende Rechnungsjahr, in dem der Austritt erklärt wird, noch zu entrichten.

§ 5 Ausschluß

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen Gründen vom Vorstand beschlossen werden. Wichtige Gründe sind z.B.:

- 1) Vereinsschädigendes Verhalten
- 2) Nichtbefolgen von Anordnungen des Vorstandes oder seiner Beauftragten,
- 3) Anhaltende Teilnahmslosigkeit am Leben des Vereins,
- 4) Nichtzahlung von Beiträgen trotz mehrfacher Mahnung.

Gegen den Ausschluß kann der Betroffene die Entscheidung der Vereinsversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge, die durch die Hauptversammlung festgelegt werden. Jedes Mitglied hat bei der Aufnahme den Jahresbeitrag zu entrichten. Jugendliche von 16 - 18 Jahren zahlen die Hälfte, unter 16 Jahren $\frac{1}{4}$ des Jahresbeitrages. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder über 16 Jahre sind stimmberechtigt. Die Wählbarkeit zum Vorstand sowie das Stimmrecht in Vermögensangelegenheiten wird auf die volljährigen Mitglieder beschränkt. In Ausnahmefällen können von der Generalversammlung auch Mitglieder ab 16 Jahren für den Vorstand bestätigt werden.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet und berechtigt, an den Übungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen. Etwaige Vergünstigungen, die dem Verein gewährt werden, stehen jedem einzelnen Mitglied zu.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1.) 1. Vorsitzender
- 2.) 2. Vorsitzender
- 3.) Geschäftsführer
- 4.) Kassenwart
- 5.) Sportwart alpin
- 6.) Jugendsportwart alpin
- 7.) Sportwart nordisch
- 8.) Jugendsportwart nordisch
- 9.) Tourenwart
- 10.) Radsportwart
- 11.) Beisitzer
- 12.) Beisitzer
- 13.) Rodelsportwart

Der Vorstand kann durch Beisitzer ergänzt werden. Der 1. Vorsitzende in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

In den Vorstand können nur solche Mitglieder gewählt werden, die dem Verein mindestens 2 Jahre angehören.

§ 9 Vorstandswahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Jahreshauptversammlung alle 2 Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Teil der Vorstandsmitglieder aus, und zwar

als 1. Gruppe:

- a) 1. Vorsitzender
- b) Geschäftsführer
- c) Sportwart nordisch
- d) Jugendsportwart alpin
- e) Beisitzer
- f) Tourenwart

als 2. Gruppe:

- a) 2. Vorsitzender
- b) Kassenwart
- c) Sportwart alpin
- d) Jugendsportwart nordisch
- e) Radsportwart
- f) Beisitzer
- g) Rodelsportwart

Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat in der darauffolgenden Mitgliederversammlung eine Neuwahl stattzufinden.

§ 10 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der 1. Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes und beruft ihn ein, so oft die Lage der Geschäfte dieses erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder dieses beantragen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Stimmmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlungen ist durch den Geschäftsführer ein Protokoll anzufertigen.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse und hat der Generalversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein entgegen und leistet die laufenden Zahlungen, zu denen der Verein verpflichtet ist (Verbandsbeiträge, Sporthilfe usw.) fristgerecht und selbständig. Außerterminliche Zahlungen für Vereinszwecke bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Ausgaben über DM 100,00 unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 11 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die mehrere Jahre Überdurchschnittliches für den Verein geleistet haben und das 50. Lebensjahr beendet haben. In Ausnahmefällen ist eine Ernennung auch schon früher möglich, jedoch ist hierzu die Genehmigung der Versammlung erforderlich.

§ 12 Jahreshauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet zu Beginn der neuen Skisaison statt. Sie muß 2 Wochen vorher im Aushang bekanntgegeben werden. Anträge zu Hauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen spätestens 1 Woche vor der Versammlung in der Hand des Vorsitzenden sein. In der Jahreshauptversammlung muß ein Protokoll geführt werden, daß vom 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer unterschrieben werden muß.

Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung der Hauptversammlung ist:

1. Berichte des Vorstandes
2. Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Festsetzung der Beiträge
6. Anträge
7. Verschiedenes

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 13 Mitgliederversammlung

Bei besonderen Anlässen und möglichst am Ende jedes Skiwinters findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch ortsübliche Bekanntgabe. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. In der Mitgliederversammlung muß ein Protokoll geführt werden, daß vom 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer unterschrieben werden muß.

§ 14 Außerordentliche Hauptversammlung

In besonderen Fällen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, kann durch den Vereinsvorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich beantragen. Die Einladung zu dieser Versammlung hat wenigstens eine Woche vorher unter der Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

§ 15 Verbandzugehörigkeit

Der Verein gehört als Mitglied des Westdeutschen Skiverbandes dem Deutschen Skiverband (DSV) an. Der Austritt aus demselben kann durch 2/3 Mehrheit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 16 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder beschlossen werden. Das bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Schmallenberg und muss von dieser für Zwecke des Jugendsportes verwendet werden.

§ 18
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Vorgelesen und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Bad Fredeburg, den 13. November 2004

Georg Bischoff

Werner Hesse